



**Richtlinien zur Förderung der
Kinder- und Jugendarbeit
der Kreisstadt Bergheim**

Chronologische Entwicklung der Förderrichtlinien

Datum	Titel	verabschiedet durch
10.02.1992	Inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung der vorherigen Fassung	Jugendhilfeausschuss
03.06.1993	Ergänzung durch den Investitionskostenzuspruch für Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendhilfeausschuss
14.05.2001	Änderung der einzelnen Fördersätze	Jugendhilfeausschuss
29.10.2001	Änderung der Zuschussvergabe an die Jugendorganisationen der politischen Parteien	Jugendhilfeausschuss
29.07.2003	Änderung der Zuschussvergabe zur Anschaffung der Jugendpflegematerialien	Jugendhilfeausschuss
19.02.2014	Inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung der vorherigen Fassung in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring Bergheim (SJR) mit Inkrafttreten zum 01.03.2014	Ausschuss für Kinder, Jugend & Familie
13.06.2018	Inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung der vorherigen Fassung in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring Bergheim (SJR) mit Inkrafttreten zum 01.07.2018	Ausschuss für Kinder, Jugend & Familie
27.06.2019	Inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung der vorherigen Fassung in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring Bergheim (SJR) mit Inkrafttreten zum 01.07.2019	Ausschuss für Kinder, Jugend & Familie
10.05.2022	Inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung der vorherigen Fassung in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring Bergheim (SJR) mit Inkrafttreten zum 01.06.2022	Ausschuss für Kinder, Jugend & Familie

Impressum

Herausgeber:

Die Kreisstadt Bergheim – Der Bürgermeister
 Fachbereich 5 – Jugend und Bildung
 Abteilung 5.1 - Kinder-, Jugend- und Familienförderung
 Sachgebiet 5.1.2 - Jugendförderung
 Bethlehemer Str. 9-11
 50126 Bergheim
 Postfach 11 69
 50101 Bergheim

Rückfragen:

Antragsbearbeitung -- Informationen unter
 tel 02271 89-261
 fax 02271 89-71-261

Inhaltliche Bearbeitung – Informationen unter
 tel 02271 89-531
 fax 02271 89-71-531

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Bürgermeisters	6
1. Allgemeiner Teil	7
1.1. Grundsätze der Jugendförderung	7
1.2. Begriffserläuterung	8
1.3. Allgemeine Förderbestimmungen	8
1.4. Der Kinder- und Jugendförderplan als Fördervoraussetzung	11
2. Besondere Förderbestimmungen	11
2.1. Ferien- und Freizeitaktivitäten	11
2.1.1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen, internationale Gruppenbegegnungen	11
2.1.2. Pauschalförderung	12
2.2. Schulung und Bildung	13
2.2.1. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen	13
2.2.2. Schulung von Gruppenleitern und Betreuern	13
2.3. Sonderzuschüsse	14
2.4. Förderung von Gruppen	14
2.4.1. Jugendverbandsförderung	14
2.4.2. Gruppenraumförderung	15
2.4.3. Verwaltungszuschuss Stadtjugendring Bergheim e.V.	16
2.5. Förderung von ehrenamtlich geführten Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen ..	16
3. Anhang	18
3.1. Kurzübersicht der Fördersummen	18
3.2. Kombiniertes Antrag/Verwendungsnachweis zu 2.1 & 2.2	19
3.3. Teilnehmer, Betreuer- & Leiterliste inkl. Sonderzuschussnachweis	20
3.4. Bestätigung Sonderzuschussberechtigung	21
3.5. Antrag Gruppenraumförderung	22
3.6. Antrag Jugendverbandsförderung	23
3.7. Antrag erweitertes Führungszeugnis	24
3.8. Dokumentation zur Einsichtnahme in das erw. Führungszeugnis	25
3.9. Selbstverpflichtungserklärung zur Sicherstellung des §72a SGB VIII	26
3.10. Auszug aus dem 4. Kinder- und Jugendförderplan der Kreisstadt Bergheim	27
3.11. Vereinbarung zum BKiSchuG	27
4. Zusätzliche Hinweise	28
4.1. Möglichkeit einer außerordentlichen Förderung	28
4.2. Sonstige Unterstützung/Förderung	28

Vorwort des Bürgermeisters



In unserer globalisierten und virtuell vernetzten Welt werden Kinder und Jugendliche mit immer höheren Anforderungen konfrontiert. Deshalb brauchen sie unsere Unterstützung und Förderung mehr denn je.

Neben guten Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten benötigen wir auch verlässliche und qualifizierte Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit.

Einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten die Verbände, Vereine und andere Gruppierungen in unserer Kreisstadt. In allen Stadtteilen Bergheims bieten sie ein gut ausgebautes Netz der Kinder- und Jugendarbeit, teils offen, teils verbandsintern, aber immer ortsnah und mit hoher Qualität. Sie halten abwechslungsreiche Angebote vor, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren und ihnen unterschiedliche Lern- und Erlebnismöglichkeiten eröffnen. Junge Menschen können sich hier treffen, sich miteinander austauschen und gemeinsam aktiv sein. Sie erhalten Anregungen und Impulse um Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein zu gewinnen, sich im sozialen Miteinander zu üben und damit die eigene Persönlichkeit zu entwickeln und zu stärken.

Verlässlich begleitet und unterstützt werden unsere jungen Menschen durch hauptamtliche Fachkräfte und durch zahlreiche Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler, denen die Entwicklungen und Unterstützung unserer Kinder sehr am Herzen liegen. Dieses hohe ehrenamtliche Engagement in Verbindung mit der professionellen Tätigkeit Hauptamtlicher in den einzelnen Gruppierungen und den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit sorgen für große Pluralität und Erreichbarkeit der Angebote vor Ort.

Das große soziale Engagement zahlreicher Bürgerinnen und Bürger will die Kreisstadt tatkräftig unterstützen. Die hier vorliegende Förderrichtlinie wird einen Teil dazu beitragen.

In Kooperation mit dem örtlichen Stadtjugendring ist eine überarbeitete *Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Kreisstadt Bergheim* entstanden, die nicht nur den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen der „Macher“ vor Ort entspricht. Sie zeugt auch vom Willen der Verwaltung, mit den verschiedenen Gruppierungen in einen partnerschaftlichen Dialog zu treten und sich mit den notwendigen Erfordernissen für die Kinder- und Jugendarbeit auseinanderzusetzen.

Den Verantwortlichen in der Bergheimer Kinder- und Jugendarbeit gilt mein Dank für ihre wertvolle Arbeit. Darüber hinaus möchte ich insbesondere unseren ehrenamtlich Aktiven ganz herzlich für ihr unverzichtbares Engagement danken, dass sie in ihrer Freizeit für die jungen Menschen und damit für unser Gemeinwesen insgesamt leisten.

Volker Mießler

1. Allgemeiner Teil

1.1. Grundsätze der Jugendförderung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (KJHG resp. Sozialgesetzbuch Achter Teil – SGB VIII) und die Ausführungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichten die Kommunen dafür zu sorgen, dass die vorgesehenen Leistungen der Jugendhilfe bedarfsgerecht angeboten werden.

Gemäß §74 des SGB VIII ist es die Aufgabe des Jugendamtes, die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

Die Jugendhilfe ist dabei gekennzeichnet durch die Pluralität von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§3 SGB VIII). Sie will ergänzend zu der Erziehung und Bildung in Familie, Schule und Beruf wirken und das Recht des jungen Menschen als Mitglied unserer Gesellschaft stärken.

Die Kinder- und Jugendförderung trägt durch ihre Methodenvielfalt mit dazu bei, dass junge Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen und in die Lage versetzt werden, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Dazu fördert sie aktive gesellschaftliche Teilhabe, freiwilliges Engagement und Zivilcourage bei Kindern und Jugendlichen.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendförderung erfolgen dahingehend, dass sie gleichberechtigt von möglichst vielen jungen Menschen und deren Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden können.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verpflichten sich, die Bürgerschaftscharta, die Integrationsgrundsätze und den aktuellen Kinder- & Jugendförderplan der Kreisstadt Bergheim (jeweils abrufbar unter www.bergheim.de) als Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit zu betrachten.

Die Akteure der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes besitzen ausreichende interkulturelle Kompetenzen und geben diese auch an ihre freiwillig Engagierten weiter. Die Träger verpflichten sich, Sorge dafür zu tragen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ausreichende interkulturelle Kompetenzen verfügen.

Ferner bringen die Akteure der Kinder- und Jugendförderung den Nutzergruppen Wertschätzung entgegen und orientieren sich in der pädagogischen Arbeit an deren Ressourcen und Stärken. Sie sind zugleich Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen.

Die Kreisstadt Bergheim bejaht uneingeschränkt den Vorrang der Jugendverbände und freien Träger. Sie wird sich stets um partnerschaftliche Zusammenarbeit bemühen und wünscht die Mitverantwortung und Mitwirkung der beteiligten jungen Menschen.

Die Verwirklichung dieser Ziele soll u.a. durch Förderung, Unterhaltung und Finanzierung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen erreicht werden. Fachliche und persönliche Beratung sind dazu ebenso Mittel wie finanzielle Zuwendung.

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung sind selbstverständlich sämtliche jugendschutzrechtlichen Inhalte und Vorgaben zu berücksichtigen.

Neben den in diesen Richtlinien aufgeführten finanziellen Förderbestimmungen gibt es noch weitere Unterstützungsleistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wie z.B. der kostenlose Spielmateriale-Verleih, die Jugendleitercard (JuLeiCa), die Ehrenamtskarte etc. Einen kurzen Überblick hierzu finden Sie unter Kapitel 4.

1.2. Begriffserläuterung

Zum besseren Verständnis der Förderrichtlinie werden nachfolgend relevante Begriffe erläutert. Um den Text lesbarer zu gestalten, wurde in allen Abschnitten der vorliegenden Richtlinie nur die männliche als neutrale Schreibform verwendet. Dies soll jedoch immer sowohl die weibliche, die männliche als auch die neutrale Form einbeziehen.

Der **§ 75 SGB VIII** regelt die Anerkennung der Verbände, Vereinigungen und Gruppen als Träger der freien Jugendhilfe. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der Verbände, Vereinigungen und Gruppen durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (AfKJF).

Der **Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (AfKJF)** als Jugendhilfeausschuss gem. § 71 SGB VIII ist der für die Kinder- und Jugendbelange zuständige Fachausschuss des Rates. Ihm gehören neben 9 Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern auch - auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Wohlfahrts- und Jugendverbände, Vereine etc.) - 6 vom Rat gewählte stimmberechtigte Vertreter sowie weitere beratende nichtstimmberichtigte Mitglieder an.

Betreuer sind die Personen, die neben dem Leiter für die Durchführung der Maßnahme mitverantwortlich sind. Das Mindestalter für Betreuer beträgt 16 Jahre.

Initiativen und informelle Gruppen sind (teilweise auch befristete) Zusammenschlüsse von Personen, die mit dazu beitragen, die förderungswürdigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie durchzuführen.

Das **Jugendamt** ist diejenige öffentliche Einrichtung auf Stadtebene, die für Kinder- und Jugendbelange zuständig ist. Es besteht aus der Verwaltung des Jugendamtes (derzeit Fachbereich Jugend, Bildung, Soziales) und dem zuständigen Fachausschuss (derzeit Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie).

Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)** regelt die außerschulische Förderung der Jugendarbeit und bildet die Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.

Leiter einer Maßnahme ist die Person, die für die Durchführung einer Maßnahme verantwortlich ist und, neben dem Trägervorteiler, den kombinierten Antrag und Verwendungsnachweis unterzeichnet. Der Leiter muss für die jeweilige Maßnahme die erforderliche Qualifikation besitzen. Das Mindestalter für Leiter beträgt 18 Jahre.

Der **Stadtjugendring Bergheim e.V. (SJR)** ist die freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften.

Teilnehmer sind diejenigen jungen Menschen, die an einer Maßnahme teilnehmen und nicht als Leiter oder (Schulungs-) Betreuer tätig sind.

- Kinder sind Mädchen und Jungen bis 13 Jahren
- Jugendliche sind junge Menschen zwischen 14 und 17 Jahren
- Junge Erwachsene sind Personen zwischen 18 und 26 Jahren

1.3. Allgemeine Förderbestimmungen

Im Rahmen der in jedem Jahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Kreisstadt Bergheim Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Gefördert werden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die den Zielen der Jugendförderung gemäß § 74 (1) SGB VIII dienen.

Die allgemeinen Förderbestimmungen sind im Folgenden alphabetisch aufgeführt und gelten, soweit nicht im Teil „Besondere Förderbestimmungen“ ein anderes Verfahren festgelegt ist.

Antragsfrist

Der Zuschussempfänger hat der Kreisstadt Bergheim innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen des kombinierten Antrag- und Verwendungsnachweises die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung des Abgabetermins kann im Einzelfall auf Antrag die Frist verlängert werden.

Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

Die finanzielle Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag gemäß den entsprechenden Vordrucken im Anhang dieser Richtlinie.

Die im Rahmen des Antrags darzustellende Finanzierungsübersicht muss gemäß § 74 (1) SGB VIII eine den Verhältnissen des Antragstellers angemessene Eigenleistung ausweisen. Als Eigenleistung gemäß § 74 (1) SGB VIII kann der Antragssteller sowohl finanzielle Mittel als auch Sachmittel oder Arbeitsaufwand in Form von ehrenamtlichen Engagement einbringen.

Ein Zuschuss wird nur bis zur Höhe der tatsächlich ungedeckten Kosten der zu fördernden Maßnahme gewährt.

Der Antragssteller ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, alle für seine Maßnahme in Frage kommenden öffentlichen Mittel vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Verwendungsnachweis auszuweisen.

Dem Antrag sind eine Teilnehmer-, Betreuer- und Leiterliste gemäß den entsprechenden Vordrucken im Anhang dieser Richtlinie, ein Programm und, sofern vorhanden, ein Ausschreibungstext und/oder Werbeflyer beizufügen. Dem Programm müssen deutlich der zeitliche Rahmen sowie die Inhalte der Maßnahme zu entnehmen sein.

Antragsberechtigt

Gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Jugendgruppen und Vereinigungen, ausnahmsweise auch nicht anerkannte. In letzterem Fall sind dem Antrag entsprechende Tätigkeitsberichte der vergangenen 2 Jahre beizufügen.

Beratung der Eltern/Sorgeberechtigten

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens sind die Eltern/Sorgeberechtigten durch den Antragsteller auf die Möglichkeit der Bezuschussung von Teilnehmerbeiträgen durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem „Bildungs- und Teilhabegesetz“ (BuT) schriftlich hinzuweisen

Betreuerschlüssel

Die Anbieter sind verpflichtet, je angefangene 8 Teilnehmer an der Maßnahme wenigstens 1 Betreuer zu stellen. Zuschüsse für Betreuer sind im Förderbetrag für Teilnehmer eingebunden.

Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Die Zuschüsse werden bargeldlos auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

Auf formlosen Antrag kann der Träger die Hälfte des voraussichtlichen Zuschusses vor Beginn der Maßnahme erhalten. Diesem Antrag sind ein Maßnahmenkonzept und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Um finanzielle Planungssicherheit zu erhalten, kann ab einer gesamten voraussichtlichen Zuschusshöhe von 1.500,- € der Träger auf Antrag eine Zusicherung über die gesamte voraussichtliche Fördersumme erhalten. Maßgeblich für die Bemessung des endgültigen Zuschusses ist die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer.

Die Kreisstadt Bergheim ist berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu überprüfen. Hierzu sind die Träger verpflichtet, die betreffenden Ein- und Ausgabebelege entsprechend der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung in ihren Betriebsräumen aufzubewahren. Sofern im üblichen Geschäftsverkehr kein Beleg erstellt worden ist, kann im Ausnahmefall ein Eigenbeleg mit 2 Unterschriften eingereicht werden. Nicht dem Zweck entsprechend verwandte Mittel müssen zurückgezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

Doppelförderung

Hat ein Träger für eine Maßnahme bereits eine Förderung aus Mitteln der Kreisstadt Bergheim erhalten, so scheidet eine parallele Förderung derselben Maßnahme nach dieser Richtlinie aus.

Ehrenamtliches Engagement

Als ehrenamtliches Engagement wird freiwillige und unentgeltliche Arbeit von Einzelpersonen oder Gruppen anerkannt. Hierfür ggf. geleistete Aufwandsentschädigungen dürfen nur die tatsächlich geleisteten Aufwendungen des Ehrenamtlers abdecken (z.B. Fahrkosten, Verpflegung, Arbeitsmaterial etc.), nicht jedoch den geleisteten Zeitaufwand.

Förderwürdigkeit

Grundsätzliche Voraussetzung für die finanzielle Förderung ist die Förderungswürdigkeit der beantragten Maßnahme. Sie wird durch die Verwaltung des Jugendamts der Kreisstadt Bergheim festgestellt.

Darüber hinaus muss eine mit einem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz vorliegen.

Bis zum Abschluss dieser Vereinbarung hat der Antragsteller dafür Sorge zu tragen, dass der Kinderschutz im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) bei der beantragten Maßnahme gewährleistet ist.

Förderungsdauer

Gefördert werden maximal 28 Tage.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Veranstaltungen schulischer Art
- Sportveranstaltungen und Trainingslager, die von Sportvereinen durchgeführt werden
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Schwerpunkt
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher Art
- Veranstaltungen parteipolitischer Art
- Veranstaltungen kommerzieller Art

Führungszeugnisse für Betreuer

Es gelten die Regelungen gemäß der abgeschlossenen Vereinbarung zum § 72a SGB VIII i.V.m. dem BKISchG (siehe auch Förderwürdigkeit).

Qualitätsmerkmale zu Ferien- & Freizeitmaßnahmen nach 2.1

- Qualifikation der Betreuer mindestens JuLeiCa-Inhaber
- oder erfolgreiche Qualifizierungsmaßnahme entsprechend der JuLeiCa-Bestimmungen
- oder mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- überwiegend warme, kindgerechte & abwechslungsreiche Mittagsverpflegung (entsprechend den Empfehlungen der deutschen Gesellschaft für Ernährung) bei Angeboten ab 6 Stunden täglich.
- ausreichend altersgruppengerechte Getränke über den Tag verteilt; hier werden ausdrücklich zuckerfreie Getränke empfohlen.

Rechtsanspruch

Diese Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Die allgemeinen und besonderen Förderbestimmungen werden durch die Antragstellung verbindlich anerkannt.

Sozialstaffelung

Sonderzuschüsse gemäß Ziffer 2.3 werden einem Antragsteller nur gewährt, wenn er seine Teilnehmerbeiträge zu der betreffenden Maßnahme mit einer sozialen Staffelung nach den Kriterien der Sonderzuschussberechtigung aus Ziffer 2.3 festgesetzt hat.

Vorrang

Bezüglich der Förderung von Maßnahmen gem. Ziffern 2.1 und 2.2 haben örtliche Ferienangebote nach Ziffer 2.1.1 Vorrang.

Wohnsitz

Personen werden nur gefördert, wenn sie ihren Wohnsitz in der Kreisstadt Bergheim haben.

1.4. Der Kinder- und Jugendförderplan als Fördervoraussetzung

Die freien Träger der Jugendhilfe, die nach diesen Richtlinien Fördermittel durch die Kreisstadt Bergheim erhalten, erklären sich bereit, die Zielvorgaben des jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplans der Kreisstadt Bergheim zu erfüllen (ein Auszug des Kinder- & Jugendförderplans findet sich im Anhang dieser Richtlinie). Die Erfüllung der entsprechenden Zielvorgaben ist durch die jeweiligen Träger im Rahmen des Verwendungsnachweises (gem. Vordruck im Anhang dieser Richtlinie) zu bestätigen.

1.5 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Förderrichtlinie tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

2. Besondere Förderbestimmungen

2.1. Ferien- und Freizeitaktivitäten

2.1.1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen, internationale Gruppenbegegnungen

Maßnahmen:

Angebote wie Jugendwanderfahrten, Zeltlager oder Freizeiten, die der Jugendpflege und Jugenderholung dienen:

- a) Tagesangebot innerhalb eines Ferienprogramms mit mind. 4,0 Stunden täglicher Betreuungszeit. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind frühe Anfangszeiten ab 8.00 Uhr gewünscht.
- b) Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung mit mind. 8,0 Stunden täglicher Betreuungszeit. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind frühe Anfangszeiten ab 8.00 Uhr gewünscht.
- c) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung.

Teilnehmer:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn diese sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, einen öffentlich anerkannten Freiwilligendienst ableisten oder ohne eigenes Einkommen sind.

Förderung:

- a) 1,50 € je Tag und Teilnehmer
- b) 2,50 € je Tag und Teilnehmer
- c) 5,00 € je Tag und Teilnehmer

Hinweis: Alle Tagessätze beinhalten einen anteiligen Betreuerzuschuss

Sonderzuschüsse werden gem. Ziffer 2.3 dieser Richtlinie gewährt.

Zusatzförderung:

1. Angebote nach den Buchstaben a) oder b), die mindestens das Zeitfenster von 8:00 – 13:00 Uhr abdecken, erhalten auf die Regelförderung einen weiteren Zuschlag in Höhe von 20 %.
2. Bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen nach b) und c) im Stadtgebiet Bergheim stellt die Kreisstadt auf frühzeitigem Antrag zusätzlich die notwendige Infrastruktur der Maßnahmen in angemessenem Umfang und im Rahmen der im städt. Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sicher. Maximal und sofern möglich umfasst dies:
 - die Nutzbarmachung von Gebäuden und Außengeländen,
 - die Installierung mobiler bzw. provisorischer Infrastruktur (Strom- & Trinkwasserversorgung, Abwasser- & Abfallentsorgung, Toilettenwagen),
 - die Übernahme anfallender Energie- & Verbrauchskosten,
 - die Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen.

Bei Bereitstellung der Infrastruktur durch die Kreisstadt Bergheim sind besondere Vereinbarungen mit der Kreisstadt Bergheim abzuschließen.

Werden infrastrukturelle Maßnahmen sichergestellt, entfällt ein Zuschlag nach Nr. 1.

2.1.2. Pauschalförderung

Maßnahme:

Jugendkultur- und Jugendfreizeitmaßnahmen, die aufgrund ihres strukturellen Aufbaus nicht nach 2.1.1 gefördert werden können.

Mindestanforderungen:

- Veranstaltungen mit Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet Bergheim
- Offener Angebotscharakter
- kulturelles und/oder kreatives Programmangebot

Teilnehmer:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Pauschalförderung:

- a) Programmkostenzuschuss in angemessenem Umfang und im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel,
- b) Honorarkostenzuschuss in angemessenem Umfang und im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel,
- c) Absicherung der infrastrukturellen Maßnahmen seitens der Kreisstadt in angemessenem Umfang und im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, wie
 - die Nutzbarmachung von Gebäuden und Außengeländen,
 - die Installierung mobiler bzw. provisorischer Infrastruktur (Strom- & Trinkwasserversorgung, Abwasser- & Abfallentsorgung, Toilettenwagen, Bühne, etc.),
 - die Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen.

Es ist mit der Kreisstadt Bergheim eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

Abweichend zu den allg. Förderbestimmungen gilt:

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Pauschalförderung ist frühzeitig per formlosen, schriftlichen Antrag an die Verwaltung des Jugendamtes zu richten. Vereinbarung geregelt. Das Verwendungsnachweisverfahren wird im Rahmen der mit der Verwaltung abzuschließenden Vereinbarung geregelt. Der AfKJF ist in seiner nächstmöglichen Sitzung über Antragsinhalt sowie Entscheidung der Verwaltung zu informieren.

2.2. Schulung und Bildung

2.2.1. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen

Maßnahmen

Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen zur sinnvollen Freizeitgestaltung verhelfen und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Dies können im Einzelnen sein:

- Veranstaltungen der Jugendbildungsarbeit
- Persönlichkeitsbildende Lehrgänge, zu sozialen Fragen z.B. Integrationsthemen
- Veranstaltungen zur Vorbereitung auf das Berufsleben
- Veranstaltung der kulturellen Jugendpflege z.B. Theater, Tanz

Gefördert werden 1 bis maximal 5-tägige Maßnahmen:

- a) Tagesveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 4 Zeitstunden Schulungsinhalt,
- b) Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung die im Durchschnitt mindestens 6 Zeitstunden Schulungsinhalt pro Tag umfassen,
- c) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung, die im Durchschnitt mindestens 6 Zeitstunden Schulungsinhalt pro Tag umfassen.

Teilnehmer:

Kinder ab 12 Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn diese sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, einen öffentlich anerkannten Freiwilligendienst ableisten oder ohne eigenes Einkommen sind.

Die Teilnehmerzahl soll in der Regel 40 nicht überschreiten.

Förderung:

- a) 2,50 € je Tag und Teilnehmer.
 - b) 4,00 € je Tag und Teilnehmer
 - c) 8,00 € je Tag und Teilnehmer
- Hinweis: Alle Tagessätze beinhalten einen anteiligen Betreuerzuschuss

Sonderzuschüsse werden gem. Ziffer 2.3 dieser Richtlinie gewährt.

2.2.2. Schulung von Gruppenleitern und Betreuern

Maßnahmen:

Veranstaltungen, die geeignet sind, ehrenamtliche Jugendleiter und andere erzieherische Hilfskräfte in der Jugendverbandsarbeit so zu qualifizieren, dass sie die in diesen Richtlinien genannten Veranstaltungen erfolgreich leiten und durchführen können.

Gefördert werden 1 bis maximal 5-tägige Maßnahmen.

- a) Tagesveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 4 Zeitstunden Schulungsinhalt.
- b) Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung die im Durchschnitt mindestens 6 Zeitstunden Schulungsinhalt pro Tag umfassen.
- c) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung, die im Durchschnitt mindestens 6 Zeitstunden Schulungsinhalt pro Tag umfassen.

Teilnehmer:

Personen ab 15 Jahre.

Jede Veranstaltungsgruppe hat maximal bis zu 26 Teilnehmer.

Förderungen:

- a) 5,00 € je Tag und Teilnehmer.
- b) 8,00 € je Tag und Teilnehmer
- c) 12,00 € je Tag und Teilnehmer

Hinweis: Alle Tagessätze beinhalten einen anteiligen Betreuerzuschuss

Sonderzuschüsse werden gem. Ziffer 2.3 dieser Richtlinie gewährt.

2.3. Sonderzuschüsse

Sonderzuschussberechtigte:

In den nachfolgenden Sachverhalten wird für folgende Teilnehmer ein erhöhter Zuschuss gezahlt:

- 1. Teilnehmer oder Sorgeberechtigte erhalten laufend Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII
- 2. Teilnehmer oder Sorgeberechtigte erhalten Mindestsicherungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- 3. Teilnehmer oder Sorgeberechtigte erhalten Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- 4. Teilnehmer aus Familien mit mindestens 3 Kindern für die noch Kindergeld bezogen wird. Als Familie gilt hier eine durch Partnerschaft, Heirat oder Abstammung begründete häusliche Lebensgemeinschaft
- 5. Teilnehmer von Spätaussiedlern, die weniger als 2 Jahre in der Bundesrepublik leben
- 6. Teilnehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 des Schwerbehindertengesetzes oder Teilnehmer, denen ein offiziell zuständiger Sozialarbeiter die Teilnahme aus anderer Notwendigkeit bestätigt.

Der Antragssteller hat die Sonderzuschussberechtigung in geeigneter Weise in seinen eigenen Unterlagen zu dokumentieren.

Förderung:

- a) bei Tagesveranstaltungen zusätzlich zum regulären Fördersatz **2,00 €**, für Teilnehmer im Sinne der Nummer 6 zusätzlich zum regulären Fördersatz **5,00 €** je Tag und Teilnehmer
- b) bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung zusätzlich zum regulären Fördersatz **4,00 €**, für Teilnehmer im Sinne der Nummer 6 zusätzlich zum regulären Fördersatz **8,00 €** je Tag und Teilnehmer
- c) bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung zusätzlich zum regulären Fördersatz **8,00 €**, für Teilnehmer im Sinne der Nummer 6 zusätzlich zum regulären Fördersatz **12,00 €** je Tag und Teilnehmer

2.4. Förderung von Gruppen

2.4.1. Jugendverbandsförderung

Maßnahmen:

Die Anschaffung von Geräten und Materialien, die für die Durchführung der verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind und die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, wird finanziell gefördert.

Gefördert werden z.B. Anschaffungen von

- Musikinstrumenten, Liederbücher, Noten
- Film-, Bild- und Tongeräte
- Mediale Datenträger
- Bücher und Zeitschriften
- Lagermaterial, z.B. Zelte, Küchenutensilien etc.
- Werkzeuge für Werkarbeiten
- Spiel- und Sportgeräte
- Sonstiges

Förderung:

Es wird die Beschaffung der Geräte und Materialien mit 100 % der nachweisbaren Beschaffungskosten im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden und der dem Stadtjugendring Bergheim seitens der Kreisstadt zur Verfügung gestellten Mittel gefördert. Eine Verwendung der Fördermittel und Nutzung der angeschafften Geräte und Materialien muss im Sinne der Kinder- & Jugendarbeit hinreichend gewährleistet sein. Förderfähig sind Beschaffungen durch Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, die entweder

- Mitglied im Stadtjugendring Bergheim sind und für das beantragte Jahr im Stadtgebiet Bergheim Angebote unterbreiten oder
- gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind und für das beantragte Jahr im Stadtgebiet Bergheim Angebote unterbreiten.

Der Stadtjugendring Bergheim e.V. ist ebenfalls förderfähig.

Abweichend zu den allg. Förderbestimmungen gilt:

Antragsberechtigt

Der Stadtjugendring Bergheim e.V.

Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

Der Antrag ist gemäß dem Vordruck im Anhang bis zum 01. Mai des Jahres unter Angabe des beabsichtigten Verteilerschlüssels bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Bis zum 31.05. des Folgejahres hat der Stadtjugendring Bergheim der Verwaltung des Jugendamtes einen Verwendungsnachweis über die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel und den angewandten Verteilerschlüssel einzureichen.

2.4.2. Gruppenraumförderung

Maßnahmen:

Jugendverbände und Initiativgruppen, die mindestens einmal pro Woche Angebote für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen durchführen, erhalten Zuschüsse zu:

- der dem Nutzungszweck entsprechenden Ersteinrichtung der Gruppenräume; ein Neu-/Folgeantrag ist erst nach 5 Jahren möglich, Instandsetzungsarbeiten am und mit dem Gruppenraum verbundenen Dingen in geringem Umfang und
- den Verbrauchskosten der Gruppenräume für Wasser, Heizung und Strom von max. 300,- € pro Jahr.

Förderung:

Bis zu 800,- € der tatsächlich angefallenen Kosten je Maßnahme.

Abweichend zu den allg. Förderbestimmungen gilt:

Antragsfrist

Für Ersteinrichtung und Instandsetzungsarbeiten ist der Antrag gemäß dem Vordruck im Anhang dieser Richtlinie spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes Bergheim einzureichen.

Da alle anderen Förderbestimmungen dieser Richtlinie prioritär sind, ist der Antrag für die Verbrauchskosten nur in den letzten beiden November-Wochen eines Jahres einzureichen um im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Restmittel bearbeitet werden zu können.

Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

Bei der Gruppenraumförderung kann der ehrenamtliche Arbeitsaufwand in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme einbezogen werden. Berücksichtigt werden pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10,- €, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für ehrenamtlichen Arbeitsaufwand 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf.

Dem Antrag ist gemäß dem Vordruck im Anhang dieser Richtlinie ein grober Kostenplan, eine Auflistung der Materialien sowie ein Maßnahmenkonzept/Programm beizufügen.

Vor jeder Bewilligung ist der Stadtjugendring zu hören.

Ein Zuschuss wird nur bis zur Höhe der tatsächlich ungedeckten Kosten der zu fördernden Maßnahme gewährt.

Als Verwendungsnachweis sind entsprechende Einzelbelege vorzuweisen. Eine Förderung erfolgt nur in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.

2.4.3. Verwaltungszuschuss Stadtjugendring Bergheim e.V.

Maßnahmen:

Dem Stadtjugendring Bergheim e. V. wird für Verwaltungsaufgaben, Aufwandsentschädigungen, Bürokosten, Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit und laufende Kosten ein jährlicher Verwaltungszuschuss gewährt.

Förderung:

Jährlich bis zu 500,- € der tatsächlich angefallenen Kosten.

Abweichend zu den allg. Förderbestimmungen gilt:

Antragsberechtigt

Stadtjugendring Bergheim e.V.

Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

Bis zum 01.06. des Jahres ist ein formloser Antrag bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen, der die voraussichtlichen Ausgaben und die Antragssumme enthält.

Bis zum 31.05. des Folgejahres hat der Stadtjugendring Bergheim e.V. der Verwaltung des Jugendamtes einen Verwendungsnachweis über die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel einzureichen.

2.5. Förderung von ehrenamtlich geführten Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Maßnahmen:

Betrieb einer ehrenamtlich geführten Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung im Rahmen einer „Teiloffenen Tür“ (ToT)

Förderung:

Zuschuss zu den Betriebskosten (alle für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Kosten) gemäß der hierzu im laufenden Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Abweichend zu den allg. Förderbestimmungen gilt:

Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

Der Antrag auf finanzielle Förderung ist per formlosen schriftlichen Antrag bis zum 31.12. eines Vorjahres an die Verwaltung des Jugendamtes zu richten.

Bis zum 31.03. des Folgejahres hat der Antragsteller der Verwaltung des Jugendamtes einen Verwendungsnachweis über die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Als Verwendungsnachweis sind entsprechende Einzelbelege mind. in Höhe der Fördersumme, ein Sachbericht über den Förderzeitraum und eine Teilnehmerstatistik vorzulegen.

3. Anhang

3.1. Kurzübersicht der Fördersummen

<i>Förderbestimmung (Kapitel)</i>		<i>Förder- satz pro Kopf pro Tag</i>	<i>Sonder- zuschuss pro Kopf pro Tag</i>	<i>Pauschalförderung/ Zusatzförderung</i>	
Ferien- & Freizeitmaßnahmen (2.1.1)	mind. 4 Stunden	1,50 €	2,00 €	bei Abdeckung des Zeitfensters 8-12 Uhr zzgl. 20% des regulären Fördersatzes	-
	mind. 8 Stunden	2,50 €	4,00 €/8,00 €		auf Antrag zzgl. Infrastruktur
	mit Übernachtung	5,00 €	8,00 €/12,00 €	-	
Pauschalförderung (2.1.2)		-	-	Programm- & Honorarkostenzuschuss sowie Infrastruktur in angemessenem Umfang	
Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen (2.2.1)	mind. 4 Stunden	2,50 €	2,00 €	-	
	mind. 6 Stunden	4,00 €	4,00 €/8,00 €	-	
	mit Übernachtung	8,00 €	8,00 €/12,00 €	-	
Schulung von Gruppenleitern und Betreuern (2.2.2)	mind. 4 Stunden	5,00 €	2,00 €	-	
	mind. 6 Stunden	8,00 €	4,00 €/8,00 €	-	
	mit Übernachtung	12,00 €	8,00 €/12,00 €	-	
Jugendverbandsförderung (2.4.1)		-	-	gem. der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel; Stand 2022: 10.000,- €	
Gruppenraumförderung (2.4.2)		-	-	bis zu 800,- € je Maßnahme	
Verwaltungszuschuss Stadtjugendring Bergheim e.V. (2.4.3)		-	-	bis zu 500,- € pro Jahr	
Förderung von ehrenamtlich geführten Kinder- & Jugendfreizeiteinrichtungen (2.5)		-	-	gem. der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel; Stand 2022: 3.000,- €	

3.2. Kombiniertes Antrag/Verwendungsnachweis zu 2.1 & 2.2 (auch als interaktiver Download unter www.bergheim.de abrufbar)

An die
Kreisstadt Bergheim
Abt. 5.1.2 – Jugendförderung
Bethlehemer Str. 9-11
50126 Bergheim

**Antrag auf Förderung gem. den Förderrichtlinien für die
Kinder- und Jugendarbeit der Kreisstadt Bergheim**
-hier: Ferien-, Freizeit-, internationales Begegnungs-, Bildungs- oder
Schulungsangebote-

Antragsteller/Absender

Träger der Maßnahme:

Anerkennung §75 SGB VIII: Ja Nein

Ansprechpartner/in:

Anschrift (Straße, Hausnummer):

PLZ, Ort:

Telefon (für Rückfragen):

Email (für Rückfragen):

- kombinierter Antrag & Verwendungsnachweis** **Antrag auf Zusicherung der Fördersumme** (ab 1.500 €)
für eine
- Ferien- und Freizeitmaßnahme, internationale Gruppenbegegnung (gem. 2.1.1 der Richtlinie)
- allgemeine Jugendbildungsmaßnahme (2.2.1) Gruppenleiter- & Betreuerschulung (2.2.2)

Ort der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Zeitraum und Uhrzeiten der Maßnahme
Anzahl der Gesamteilnehmer der Maßnahme (ohne Betreuer & Leiter)	Anzahl der Sonderzuschussberechtigten gem. 2.3 (ohne Betreuer & Leiter)	Anzahl aller Betreuer der Maßnahme (inkl. Leiter)
männlich: weiblich:	männlich: weiblich:	männlich: weiblich:

Ausgaben	Einnahmen	Eigenleistungen nach §74 SGB VIII
Eine Aufschlüsselung der Gesamtausgaben nach Einzelkategorien entfällt	Kommunale Mittel (ACHTUNG: ohne bei der Kreisstadt BM beantragte Fördermittel!)	Diese Angabe ist von besonderer Bedeutung bei der Bemessung des Förderanspruchs! Daher bitte genauen Umfang angeben! <input type="checkbox"/> finanzielle Mittel: _____,- € <input type="checkbox"/> Material: _____ <input type="checkbox"/> Ehrenamt (Personenanzahl & Std.-Umfang): _____ <input type="checkbox"/> Sonstiges:
	Landes-, Bundes- und Europamittel	
	Teilnehmerbeiträge	
	Sonstige Einnahmen	
Summe der Gesamtausgaben	Summe der Gesamteinnahmen	

Bankinstitut	BIC	Wurde ein Antrag auf 50%-Vorschuss gestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kontoinhaber (Name)	IBAN	

- Mit der Unterzeichnung des Antrages wird die hier zugrunde gelegte Förderrichtlinie für die Kinder- & Jugendarbeit der Kreisstadt Bergheim anerkannt.
- Es wird bestätigt, dass die zu bezuschussende Maßnahme den Förderkriterien des jeweils aktuell gültigen Kinder- & Jugendförderplans der Kreisstadt Bergheim entspricht.
- Es wird versichert, dass die beantragten Zuschüsse nur für die durchgeführte Maßnahme verwendet werden. Die Richtigkeit aller Angaben –auch auf allen Zusatzanlagen- wird bestätigt.
- Eine unterzeichnete Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) ist dem Antrag beigelegt (bei Bedarf Vordruck unter: www.bergheim.de).
- Eine vom Antragsteller unterzeichnete Vereinbarung zum BKISchG liegt der Kreisstadt Bergheim schon vor.

Ort, Datum Unterschrift Leiter/in der Maßnahme Ort, Datum Unterschrift Trägervertreter/in

Zusatzanlagen zum Antrag:

- Maßnahmenprogramm mit Veranstaltungszeiten
- Ausgefüllte Teilnehmer-, Betreuer- & Leiterliste (gemäß Vordruck)
- Anfangs-/Abschluss-Evaluationsbogen
- Unterzeichnete Vereinbarung zum BKISchG
- Sonstiges:

Nur vom Jugendamt auszufüllen
Eingang: Prüfvermerk:

3.3. Teilnehmer, Betreuer- & Leiterliste inkl. Sonderzuschussnachweis (auch als interaktiver Download unter www.bergheim.de abrufbar)

Teilnehmer-/Betreuer-/Leiterliste zum kombinierten Antrag mit Verwendungsnachweis i.V.m. Sonderzuschussnachweis – Kreisstadt Bergheim

Antragsteller:

Besichtigung der Maßnahme:

Ort der Maßnahme:

Datum- & Zeitangabe der Maßnahme:

Sonderzuschuss-Berechtigungsriterien gem. Punkt 2.3 der Förderrichtlinien für die Kinder- & Jugendarbeit der Kreisstadt Bergheim

- 1.) Teilnehmer oder Sorgeberechtigte erhalten laufend Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII
- 2.) Teilnehmer oder Sorgeberechtigte erhalten Mindestsicherungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- 3.) Teilnehmer oder Sorgeberechtigte erhalten Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- 4.) Teilnehmer aus Familien mit mindestens 3 Kindern für die noch Kindergeld bezogen wird. Als Familie gilt hier eine durch Partnerschaft, Heirat oder Abstammung begründete häusliche Lebensgemeinschaft
- 5.) Teilnehmer von Spätaussiedlern, die weniger als 2 Jahre in der Bundesrepublik leben
- 6.) Teilnehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 des Schwerbehindertengesetzes oder Teilnehmer, denen ein offiziell zuständiger Sozialarbeiter die Teilnahme aus anderer Notwendigkeit bestätigt.

Wenn eine Sonderzuschussberechnung vorliegt, dann bitte den entsprechenden Kennziffer in Spalte SZ eintragen
Hinweis: die Prüfung der Sonderzuschussberechnungen obliegt dem Träger. Mit der Unterschrift auf dem Antrag wird bestätigt, dass die Voraussetzungen zutrifft

Ufd. Nr.	Vorname	Nachname	Alter	T. ell. N. M. B. L. (für TN ab 18 J. möglich: Schül. od. Berufsausbildung, Freiwilliger, evtl. oder über eigene Einkommen)	Anschrift (Str., Nr., PLZ, Ort)	Unterschrift (nicht notwendig für TN von Person. & Praxismittelbesitz)	SZ
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

3.4. Bestätigung Sonderzuschussberechtigung (auch als interaktiver Download unter www.bergheim.de abrufbar)

Bestätigung der Sonderzuschussberechtigung

gem. Förderrichtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit der Kreisstadt Bergheim

Hiermit wird bestätigt, dass für den Teilnehmer / die Teilnehmerin

(Vorname) _____ (Nachname) _____, geb. am _____

Wohnhaft (Strasse/PLZ/Ort): _____,

eine Sonderzuschussberechtigung aufgrund folgender Kriterien vorliegt (bitte ankreuzen):

- 1. Teilnehmer oder Sorgeberechtigte erhalten laufend Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII
- 2. Teilnehmer oder Sorgeberechtigte erhalten Mindestsicherungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- 3. Teilnehmer oder Sorgeberechtigte erhalten Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- 4. Teilnehmer aus Familien mit mindestens 3 Kindern oder Jugendlichen. Als Familie gilt hier eine durch Partnerschaft, Heirat oder Abstammung begründete häusliche Lebensgemeinschaft
- 5. Teilnehmer von Spätaussiedlerfamilien, die weniger als 2 Jahre in der Bundesrepublik leben,
- 6. Teilnehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 des Schwerbehindertengesetzes oder Teilnehmer, denen ein offiziell zuständiger Sozialarbeiter/Sozialpädagoge die Teilnahme aus anderer Notwendigkeit bestätigt,

Bestätigende Behörde/Einrichtung: _____

Ansprechpartner: _____ Tel.: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der bestätigenden Behörde/Einrichtung

3.5. Antrag Gruppenraumförderung (auch als interaktiver Download unter www.bergheim.de abrufbar)

An die
Kreisstadt Bergheim
Abt. 5.1.2 – Jugendförderung
Bethlehemer Str. 9-11
50126 Bergheim

**Antrag auf Förderung gem. den Förderrichtlinien für die
Kinder- und Jugendarbeit der Kreisstadt Bergheim**
-hier: Jugendgruppenraumförderung (gem. 2.4.2 der Richtlinie)–

Antragsteller/Absender	
<i>Träger der Maßnahme:</i>	
<i>Anerkennung §75 SGB VIII:</i> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<i>Ansprechpartner/in:</i>	
<i>Anschrift (Straße, Hausnummer):</i>	
<i>PLZ, Ort:</i>	
<i>Telefon (für Rückfragen):</i>	
<i>Email (für Rückfragen):</i>	

<i>Ort der Räumlichkeit (Straße, Nr, PLZ, Ort)</i>	<i>In der verbandlichen Nutzung des Antragstellers seit (Datum)</i>
<i>Nutzungsumfang & Nutzungsart der Räumlichkeit</i> _____Tage/Woche; _____Std/Nutzung; Art/Zweck:	
<i>Art der geplanten Maßnahme</i>	<i>Voraussichtlicher Beginn und Ende der geplanten Maßnahme (Datum)</i>

<i>Kostenvorschlag: Art der Anschaffungen</i>	<i>Betrag/€</i>
SUMME	

Eigenleistungen nach §74 SGB VIII. Diese Angabe ist von besonderer Bedeutung bei der Bemessung des Förderanspruchs! Daher bitte genauen Umfang angeben!

finanzielle Mittel: _____,- € *Ehrenamt (Personenanzahl und Std.-Umfang) :* _____

Material: _____

Sonstiges: _____

<i>Bankinstitut</i>	<i>BIC</i>
<i>Kontoinhaber (Name)</i>	<i>IBAN</i>

Mit der Unterzeichnung des Antrages wird die hier zugrunde gelegte Förderrichtlinie für die Kinder- & Jugendarbeit der Kreisstadt Bergheim anerkannt

Es wird versichert, dass die beantragten Zuschüsse nur für die durchgeführte Maßnahme verwendet werden. Die Richtigkeit aller Angaben –auch auf allen Zusatzanlagen- wird bestätigt.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, bis zum festgesetzten Termin im Bewilligungsbescheid, einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen vorzulegen.

Eine unterzeichnete Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist dem Antrag beigelegt (bei Bedarf Vordruck unter: www.bergheim.de).

Eine vom Antragsteller unterzeichnete Vereinbarung zum BKisSchG liegt der Kreisstadt Bergheim schon vor.

Ort, Datum _____ Unterschrift Leiter/in der Maßnahme _____ Ort, Datum _____ Unterschrift Trägervertreter/in _____

<i>Zusatzanlagen zum Antrag:</i> <input type="checkbox"/> Maßnahmenprogramm/Ablauf <input type="checkbox"/> Unterzeichnete Vereinbarung zum BKisSchG <input type="checkbox"/> Sonstiges:	<i>Nur vom Jugendamt auszufüllen</i> <i>Eingang:</i> _____ <i>Aktenzeichen:</i> _____ <i>Rückmeldung Stadtjugendring:</i> _____
---	---

3.6. Antrag Jugendverbandsförderung (auch als interaktiver Download unter www.bergheim.de abrufbar)

An die
Kreisstadt Bergheim
Abt. 5.1.2 – Jugendförderung
Bethlehemer Str. 9-11
50126 Bergheim

**Antrag auf Förderung gem. den Förderrichtlinien für die
Kinder- und Jugendarbeit der Kreisstadt Bergheim**
-hier: Jugendverbandsförderung (gem. 2.4.1 der Richtlinie)–

<u>Antragsteller/Absender</u>
Träger der Maßnahme: Stadtjugendring Bergheim
Ansprechpartner/in:
Anschrift (Straße, Hausnummer):
PLZ, Ort:
Telefon (für Rückfragen):
Email (für Rückfragen):

In seiner Sitzung vom _____ (Datum) hat der Stadtjugendring Bergheim mit einem Abstimmungsergebnis von ____ Ja-Stimmen, ____ Nein-Stimmen und ____ Enthaltungen folgenden Verteilerschlüssel beschlossen:

Jugendverband/Jugendgruppe/Jugendgemeinschaft	Betrag/€
	Summe/€

Im Falle einer Bewilligung bitte ich den Betrag auf folgendes Konto des Stadtjugendrings Bergheim zu überweisen:

Bankinstitut	BIC
Kontoinhaber (Name)	IBAN

<input checked="" type="checkbox"/> Mit der Unterzeichnung des Antrages wird die hier zugrunde gelegte Förderrichtlinie für die Kinder- & Jugendarbeit der Kreisstadt Bergheim anerkannt <input checked="" type="checkbox"/> Die Richtigkeit aller Angaben –auch auf allen Zusatzanlagen- wird bestätigt. <input checked="" type="checkbox"/> Der Stadtjugendring verpflichtet sich, bis zum festgesetzten Termin im Bewilligungsbescheid, der Kreisstadt Bergheim die zweckgemäße Verwendung der ausgezahlten Mittel zu erklären	_____ Ort, Datum Unterschrift Stadtjugendringvorstand
---	---

Zusatzanlagen zum Antrag: <input type="checkbox"/> Sonstiges:	Nur vom Jugendamt auszufüllen Eingang: Prüfvermerk:
--	---

3.7. Antrag erweitertes Führungszeugnis

(auch als interaktiver Download unter www.bergheim.de abrufbar)

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetzes (BZGR)

Zur Vorlage beim zuständigen Einwohnermeldeamt

Hiermit beantrage ich

(Vorname) _____ (Nachname) _____, geb. am _____

Wohnhaft (Straße/PLZ/Ort): _____

zum Zwecke meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei der unten genannten Einrichtung ein
erweitertes Führungszeugnis gem. §30a Abs2 BZRG.

Aufgrund des besonderen Verwendungszweckes (Ehrenamt) wird hiermit gleichzeitig eine
Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

*Unterschrift
(bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte/n)*

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Person

(Vorname) _____ (Nachname) _____, geb. am _____

im Rahmen der gemeinnützigen Aktivitäten unserer Einrichtung / unseres Verbandes/Vereines

(Name) _____

ehrenamtlich für uns tätig ist.

Zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen haben wir entsprechend §72a SGB VIII (KJHG)
die gesetzliche Verpflichtung, die persönliche Eignung der o.g. Person an Hand eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. §30 a BZRG zu überprüfen.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägervertreters

3.8. Dokumentation zur Einsichtnahme in das erw. Führungszeugnis (auch als interaktiver Download unter www.bergheim.de abrufbar)

Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (gem. §30a Abs.2 BZRG)

Nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von

_____ , _____
(Vor- & Nachname des Beschäftigten) (Geburtsdatum)

mit Ausstellungsdatum vom _____

liegen keine Gründe gem. §72a (1) SGB VIII (KJHG) vor, die gegen eine Beschäftigung der o.g. Person sprechen.

Ort & Datum der Einsichtnahme

Unterschrift der Einsicht nehmenden Person

Name und Funktion der Einsicht nehmenden Person des Trägers

Erklärung zur Speicherung der oben angegebenen Daten

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den Datenschutzrechtlichen Regelungen des §72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

Ort & Datum

Unterschrift des o.g. Beschäftigten

3.9. Selbstverpflichtungserklärung zur Sicherstellung des §72a SGB VIII
(auch als interaktiver Download unter www.bergheim.de abrufbar)

**Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung
zur Sicherstellung des §72a SGB VIII**

**Zur Vorlage bei der Einrichtung/beim Verband/Verein,
wo der Erklärende tätig werden möchte.**

**Diese Erklärung ersetzt nicht das polizeiliche erweiterte Führungszeugnis
gem. §30a Abs. 2 BZRG, sondern dient lediglich dazu, eine spontane Beschäftigung
resp. spontanes ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen**

Hiermit erkläre ich

(Vorname) _____ (Nachname) _____, geb. am _____

Wohnhaft (Straße/PLZ/Ort): _____,

dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift
(bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte/n)

3.10. Auszug aus dem 4. Kinder- und Jugendförderplan der Kreisstadt Bergheim

(der gesamte 4. Kinder- und Jugendförderplan der Kreisstadt Bergheim ist unter www.bergheim.de abrufbar)

Übernahme aus dem 3. Kinder- & Jugendförderplan der Kreisstadt Bergheim:

Leitziele Vernetzung & Kooperation

„Dies soll auch weiterhin beibehalten werden, da eine passgenaue Unterstützung der Zielgruppen ein starkes Miteinander bzw. Netzwerk voraussetzt, welches sich an den Wünschen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen orientiert.“

Querschnittsthema: „Soziokulturelle Kinder- & Jugendarbeit – die Bedürfnisse im Blick“

Darunter „wird die Summe aller kulturellen, sozialen und politischen unterschiedlichen Interessen bei Kinder und Jugendliche gefasst, die im Rahmen der Kinder und Jugendarbeit Berücksichtigung finden. [...] Damit sind alle Akteure in den Geltungsbereichen des 4. KJFP dazu angehalten, Jugendkulturen verstärkt in den Fokus zu nehmen, ihre Maßnahmen und Angebote hinsichtlich dieser Bedarfe zu konzipieren und gleichzeitig Raum und Anregungen für neue kulturelle, soziale und politisch Aktivitäten anzubieten, sodass Kinder und Jugendliche unterschiedliche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung kennen lernen.“

„Leitziel: Prävention

Bereits das am 11.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat als einen Themenschwerpunkt „mehr Prävention vor Ort“ umgesetzt bzw. ermöglicht. Mit präventiven niederschweligen Maßnahmen und Angeboten soll auf die im ständigen Wandel befindlichen Bedingungen des Aufwachsens reagiert werden. Damit sind alle Akteure angehalten, bedarfsgerechte Maßnahmen zu entwickeln, die ein gesundes, gelingendes und selbstbestimmtes Aufwachsen ermöglichen. Hierbei sind insbesondere Maßnahmen und Angebote auf allen Präventionsebenen themenspezifisch zu entwickeln.“

Schwerpunktthemen:

- o Digitalisierung,*
- o Alkohol und andere Drogen,*
- o Aufklärung über Kinder- und Jugendrechte,*
- o Sexuelle Aufklärung.*

„Leitziel: Partizipation

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist als pädagogisches Arbeitsprinzip seit jeher gefordert. Die rechtliche Grundlage zur Implementierung der Beteiligung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention, der bundesgesetzlich in den §§ 1, 8 und 9 SGB VIII für die Jugendhilfe mit dem Ziel konkretisiert wurde, die Handlungskompetenzen der Zielgruppe zu stärken. Partizipation fördert gesellschaftliche und politische Teilhabe, Engagement, Solidarität, Eigenverantwortung und Analysefähigkeiten. Partizipation soll in der Laufzeit der 4. KJFP von allen Akteuren verstärkt umgesetzt werden“

Schwerpunktthemen:

- o Politische und Soziale Bildung,*
- o Empowerment / Befähigung zur Teilhabe.*

3.11. Vereinbarung zum BKiSchuG

Bei der Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz handelt es sich um ein 7-Seitiges Dokument, dass bei Bedarf unter www.bergheim.de abgerufen werden kann.

4. Zusätzliche Hinweise

4.1. Möglichkeit einer außerordentlichen Förderung

Falls die Förderung einer Maßnahme anhand der vorangegangenen Förderbestimmungen nicht möglich ist, kann jederzeit ein formloser, schriftlicher Antrag auf gesonderte Förderung an die Verwaltung des Jugendamtes gerichtet werden. Der AfKJF ist über die Entscheidung der Verwaltung zu informieren.

4.2. Sonstige Unterstützung/Förderung

- *JuLeiCa*
Die **JugendLeiterCard** ist ein Ausweis für freiwillig Engagierte in der Kinder- und Jugendarbeit. Da hierzu die Absolvierung eines Qualifikationskurses notwendig ist, legitimiert sie den Inhaber gegenüber Teilnehmer sowie Eltern.
Sie berechtigt zu bestimmten Vergünstigungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.
- *Ehrenamtskarte*
Die Ehrenamtskarte dient als Zeichen des Dankes und der Anerkennung für gemeinnütziges freiwilliges Engagement.
Sie berechtigt zu bestimmten Vergünstigungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.
- *„Spiel-, Spaß- & Sportkiste“*
Kostenloser Spielgeräte-Verleih für nicht-kommerzielle Veranstaltung im Stadtgebiet.
- *Kulturförderung*
 - Städtische Förderung der Jugendmitglieder (bis 25 Jahre) in Kulturvereinen mit Sitz in Bergheim.
 - Städtische Zuschüsse zur Anmietungen von Kulturhäusern der BMC sowie des Bürgerhausvereins Oberaußem
- *Sportförderung*
Städtische Förderung des Jugendvereinssports auf Basis der Anzahl der jugendlichen Mitglieder für Sportvereine mit Sitz in Bergheim. Vom Verein durchgeführte Sportveranstaltungen werden hierdrüber nicht gefördert

Ausführliche Informationen zu allen einzelnen Punkten können unter www.bergheim.de abgerufen werden.